Beschluss-Nr.	Ausgefertigt	Bekanntgemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
04/10/01	16.11.2001	05.12.2001	06.12.2001

S a t z u n g

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lumpzig vom 16. November 2001

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lumpzig am 15. Oktober 2001 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 DM (26,00 €).

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 DM (13,00 €). Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise vollwahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- Gerätewart 25,00 DM (13,00 €).

(4) Der Ausbilder erhält je Stunde 20,00 DM (10,00 €).

§ 3
Sprachform, Euro-Einführung, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Ab dem 01. Januar 2002 werden die Beträge in Deutscher Mark (DM) in dieser Satzung durch die in Klammern aufgeführten Beträge in Euro (€) ersetzt.

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. September 1994 außer Kraft.

Lumpzig, den 16. November 2001

THÜRINGEN Siegel- GEMEINDE LUMPZIG 2

Gentsch
Bürgermeister